

BVGer E-4746/2024 vom 26. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4746_2024_d20240626

FR: TAF E-4746/2024 du 26 juin 2024

IT: TAF E-4746/2024 del 26 giugno 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 26. Juni 2024

Erwägungen

E. 19

März 2024 E. 11.2 f.), dass mit der Vorinstanz festzustellen ist, der Beschwerdeführer verfüge in seinem Heimatstaat über ein stabiles familiäres Beziehungsnetz, eine gesicherte Wohnsituation sowie über genügende Schulbildung und Arbeits- erfahrung im elterlichen Landwirtschaftsbetrieb (vgl. SEM-act. A46 ad F16, F20 f., F23 ff. und F35 ff.),

E-4746/2024 Seite 9 dass ihm im Bedarfsfall die Möglichkeit einer Wohnsitznahme in einem an- deren Landesteil offensteht, dass insgesamt nicht davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer gerate bei einer Rückkehr aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen in eine exis- tenzielle Notlage, dass in Bezug auf die psychischen Beschwerden des Beschwerdeführers festzuhalten ist, dass nach Lehre und konstanter Praxis nur dann auf Un- zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen zu schliessen ist, wenn die notendige medizinische Behandlung im Heimat- staat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und le- bensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der be- troffenen Person führen würde (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2, je m.w.H.), dass vorliegend keine Hinweise auf eine lebensgefährdende Beeinträchti- gung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers bestehen und von der Behandelbarkeit psychischer Erkrankungen ist der Türkei auszugehen ist (vgl. etwa Urteil E-895/2024 vom 27. März 2024 E. 8.3.3 m.w.H.), dass sich der Vollzug der Wegweisung somit auch als zumutbar erweist, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimat- staat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Be- schaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der vom Staatssekretariat verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Be- schwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und der in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss zur Begleichung dieser Ver- fahrenskosten zu werden ist.

E-4746/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.